

Liestal, 3. September 2019/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/212
Motion	von Erika Eichenberger
Titel:	«Eigenstromerzeugung bei Neubauten» gesetzlich verankern
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014) enthalten eine Regelung zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten, wie sie von der Motionärin gefordert wird.

In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, um im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. Die selber zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) eingesetzt werden. Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Integration von PV-Anlagen in Fassaden ist zulässig. Bei vielgeschossigen Bauten muss entweder die Fassadenintegration oder die Ersatzabgabe in die Überlegungen einbezogen werden. Die MuKE n sieht eine Obergrenze für die Anlagen von max. 30 Kilowatt Leistung vor. Ein typisches Einfamilienhaus müsste im Neubaufall eine Photovoltaikanlage in der Grösse von 1,5 bis 2 Kilowatt Leistung installieren.

Die in Basel-Landschaft geltenden energierechtlichen Bestimmungen können meist in Verbindung mit einem Baugesuch geprüft und abschliessend bewilligt werden. Die geforderte Eigenstromerzeugung bei Neubauten kann im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Dies hat zur Folge, dass für den Vollzug einer solchen Bestimmung kein zusätzliches Personal beim Kanton notwendig sein wird.

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein- Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Das Energiegesetz enthält in § 10 folgende Bestimmung:

1 Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

Sollte die geforderte Regelung eingeführt werden, so könnte diese im Dekret zum Energiegesetz verankert werden. Eine solche Ergänzung fällt in die Zuständigkeit des Landrats.

Fazit: Aus vorgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2019/212 als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Einführung einer Pflicht für Eigenstromerzeugung bei Neubauten zu prüfen.